

Tauschvertrag

Für den Tausch beweglicher Sachen zwischen Privatpersonen · § 480 BGB

TAUSCHPARTNER A

Name, Vorname
Straße, Hausnummer
PLZ, Ort Telefon
Ausweisnummer und ausstellende Behörde

TAUSCHPARTNER B

Name, Vorname
Straße, Hausnummer
PLZ, Ort Telefon
Ausweisnummer und ausstellende Behörde

GEGENSTAND A — VON TAUSCHPARTNER A HERGEGEBEN

Jede Partei ist für die von ihr hergegebene Sache Verkäufer: beide Gegenstände gleich ausführlich beschreiben.

Bezeichnung, Marke, Modell
Identifikationsnummer
Angenommener Wert (€) Baujahr
Zustand und bekannte Mängel
.....

GEGENSTAND B — VON TAUSCHPARTNER B HERGEGEBEN

Bezeichnung, Marke, Modell
Identifikationsnummer
Angenommener Wert (€) Baujahr
Zustand und bekannte Mängel
.....

WERTAUSGLEICH UND ÜBERGABE

Wertausgleich in Ziffern (€) Wer zahlt an wen
Zahlungsart
Datum und Ort der Übergabe
Ort und Datum des Vertragsschlusses

VERTRAGSBEDINGUNGEN

Die Parteien tauschen die oben bezeichneten Gegenstände. Tauschpartner A überträgt Tauschpartner B das Eigentum an Gegenstand A, Tauschpartner B überträgt Tauschpartner A das Eigentum an Gegenstand B. Auf den Tausch finden die Vorschriften über den Kauf entsprechende Anwendung (§ 480 BGB).

Jede Partei ist hinsichtlich des von ihr hergegebenen Gegenstandes Verkäufer und hinsichtlich des empfangenen Gegenstandes Käufer.

Jede Partei versichert für den von ihr hergegebenen Gegenstand, dass dieser ihr uneingeschränktes Eigentum ist und dass keine Rechte Dritter daran bestehen.

Beide Gegenstände werden gebraucht und nach Besichtigung getauscht.

Der Tausch erfolgt beiderseits unter Ausschluss der Haftung für Sach- und Rechtsmängel. Der Ausschluss gilt für jede Partei hinsichtlich des von ihr hergegebenen Gegenstandes. Er gilt nicht, soweit eine Partei einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat (§ 444 BGB). Die Haftung wegen Vorsatzes kann nicht im Voraus ausgeschlossen werden (§ 276 Absatz 3 BGB); unberührt bleibt außerdem die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Ein vereinbarter Wertausgleich wird zum genannten Zeitpunkt gezahlt. Die Übergabe beider Gegenstände erfolgt Zug um Zug.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt; jede Partei erhält ein unterschriebenes Original.

Ort, Datum, Unterschrift Verkäufer

Ort, Datum, Unterschrift Käufer